

**V2006 Richtlinienmotion (SP) „Verbindliche Grundlagen für die Pro-Kopf-Beiträge an Kinder- und Jugendvereine“**

Beantwortung und Abschreibung; Direktion Bildung und Soziales

**Vorstosstext**

Der Gemeinderat wird beauftragt, verbindliche Grundlagen für die Vergabe der Pro-Kopf-Beiträge an Kinder- und Jugendvereine zu schaffen. Dabei regelt er insbesondere die zwingenden Voraussetzungen für die Berechtigten (Rechtsform, Anzahl Mitglieder usw.) sowie die Anforderungen an den Zweck und die Häufigkeit des Angebots (inkl. allfällige Abstufung des Beitrags) und die Sicherstellung der ordentlichen Verwendung der Beiträge (z. B. Berichterstattung).

Dabei sind vor allem Vereine und Organisationen zu unterstützen, die ein Angebot gewährleisten, das den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bietet, regelmässig und über einen längeren Zeitpunkt hinweg innerhalb einer gleichbleibenden Gruppe aktiv zu sein. Dies gilt insbesondere für Sportvereine, Pfadi, Spielgruppen u.ä.

**Begründung**

Vorauszuschicken ist, dass die SP Köniz mit dieser Motion die Pro-Kopf-Beiträge im Grundsatz in keiner Art und Weise in Frage stellt. Die Antworten des Gemeinderats auf die Interpellationen V1919<sup>1</sup> und V1920<sup>2</sup> lassen jedoch den Schluss zu, dass die Pro-Kopf-Beiträge weder nach klaren Kriterien gesprochen werden noch dass ein klarer Leistungsauftrag an die Vereine und Organisationen besteht. So werden offenbar bei der Vergabe der Pro-Kopf-Beiträge weder die Dauer noch die Häufigkeit des Angebots überprüft. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Organisation, die einmal im Jahr einen Anlass gemeinsam mit den Kindern der erwachsenen Mitglieder durchführt, ebenso Fr. 50.- pro gemeldetes Mitglied erhält, wie jene Vereine, die wöchentliche Trainings speziell für Kinder und Jugendliche anbieten, einen Mitgliederbeitrag verlangen, ihre Trainer\_innen entlohnen, aus- und weiterbilden sowie Hallenmiete bezahlen müssen. Des Weiteren wird nicht überprüft, ob die gemeldeten Kinder und Jugendlichen der Organisationen und Vereine überhaupt Mitgliederbeiträge entrichten und wie hoch diese sind. Daraus folgend stellt sich die Frage, ob die gegenwärtige Vorgehensweise bei der Vergabe der Pro-Kopf-Beiträge zielführend sei. Insbesondere ob eine stufenweise Tarifierung den Angeboten nicht eher gerecht würde. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob Organisationen und Vereine, die eine firmenähnliche Struktur aufweisen und/oder über die Gemeindegrenzen hinaus aktiv sind, für ihr Angebot innerhalb der Gemeinde Pro-Kopf-Beiträge erhalten sollen, oder ob eine allfällige Unterstützung solcher Organisationen und Vereine nicht anders geregelt werden müsse.

Betrachtet man die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die von den Pro-Kopf-Beiträgen profitieren, stellt man fest, dass diese zwischen 2004-2016 praktisch stabil blieb: 2004-2007 wurden durchschnittlich 2603<sup>3</sup> Pro-Kopf-Beiträge gesprochen, 2016 waren es total 2625 Beiträge.<sup>4</sup> 2019 hingegen wurden insgesamt 3180 Kinder und Jugendliche unterstützt.

---

<sup>1</sup>[https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/15769/2019-12-02\\_T05\\_V1919\\_Wie%20unterst%C3%BCzt%20die%20Gemeinde%20K%C3%B6niz%20Vereine.pdf](https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/15769/2019-12-02_T05_V1919_Wie%20unterst%C3%BCzt%20die%20Gemeinde%20K%C3%B6niz%20Vereine.pdf)

<sup>2</sup>[https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/15654/2019-11-04\\_T14\\_V1920\\_Beitr%C3%A4ge%20f%C3%BCr%20Kinder-%20und%20Jugendvereine.pdf](https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/15654/2019-11-04_T14_V1920_Beitr%C3%A4ge%20f%C3%BCr%20Kinder-%20und%20Jugendvereine.pdf)

<sup>3</sup>[https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/2813/2007-08-27\\_T05\\_V0711\\_Beitraege-Kinder-Jugendarbeit.pdf](https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/2813/2007-08-27_T05_V0711_Beitraege-Kinder-Jugendarbeit.pdf)

<sup>4</sup>[https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/14269/2018-05-28\\_T05\\_V1719\\_Kinder-Jugendvereine.pdf](https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/14269/2018-05-28_T05_V1719_Kinder-Jugendvereine.pdf)

Die Zunahme um 580 Kinder und Jugendliche in den letzten drei Jahren lässt zumindest aufhorchen. Mit dem Kőnizer Bevölkerungswachstum<sup>5</sup> kann dies nicht zusammenhāngen, dieses nahm in den letzten drei Jahren nicht őrproportional zu. Die beträchtliche Zunahme an gesprochenen Pro-Kopf-Beitrāgen ab 2016 ist ein weiterer Grund főr eine grőndliche őrberprüfung der Vergabe-Kriterien.

10. Februar 2020

### **Eingereicht**

10. Februar 2020

### **Unterschrieben von 30 Parlamentsmitgliedern**

Kāthi von Wartburg, Franziska Adam, Christian Roth, Vanda Descombes, Arlette Mőnger, Claudia Cepeda, Lydia Feller, Tanja Bauer, Ruedi Lőthi, David Mőller, Simon Stocker, Mathias Rickli, Christina Aebischer, Dominique Bőhler, Sandra Rőthlisberger, Roland Akeret, Andreas Lanz, Beat Biedermann, Toni Eder, Lucas Brőnnimann, Dominic Amacher, Beat Haari, Heidi Eberhard, Adrian Burren, Reto Zbinden, Adrian Burkhalter, Fritz Hānni, Heinz Nacht, David Burren, Kathrin Gilgen

### **Antwort des Gemeinderates**

#### **1. Formelle Prőfung (nur bei Motion)**

Im Rahmen seiner allgemeinen Zustāndigkeiten legt der Gemeinderat Grundlagen wie sie von den Motionāren gefordert werden fest (Grundsätze, Weisung, Verordnung).

Fazit: Mit der Erheblicherklārung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor (Beilage 1 Motionsprőfung).

#### **2. Ausgangslage**

Die bisherigen Grundsätze zur Ausrichtung von Kinder- und Jugendbeitrāgen an Vereine und Organisationen bestehen schon seit lāngerer Zeit und wurden in den vergangenen Jahren nur minimal angepasst. Es gab in den letzten Jahren auch keinen direkten Anlass zu einer grundsätzlichen őrberarbeitung, da die Gesuche, wie von den Motionāren bemerkt, jahrelang in einem üblichen Rahmen eingereicht wurden und mit den Beitrāgen auch jene Vereine/Organisationen finanziert wurden, die tatsāchlich regelmässige Angebote főr die Kinder und Jugendlichen bereitstellten. Insbesondere im vergangenen Jahr 2019 nahm zwar nicht die Anzahl der Gesuchsteller, jedoch die Anzahl der gemeldeten Kinder markant zu.

Der Gemeinderat stellte fest, dass die heutigen Grundsätze őrber die Ausrichtung von Beitrāgen zu vage sind und zu wenig konkrete Anforderungen an die Anbieter stellen. Aus den Gesuchseingaben geht zu wenig hervor, um was főr Angebote es sich explizit handelt, mit welcher Regelmässigkeit diese bereitgestellt werden und wie gewāhrleistet ist, dass die Beitrāge auch tatsāchlich Kindern und Jugendlichen zugute kommen.

Am 19.6.2019 hat der Gemeinderat deshalb die Abteilung Bildung, Soziale Einrichtungen und Sport, BSS, mit der őrberarbeitung der Grundsätze zur Ausrichtung von Pauschalbeitrāgen főr Kinder und Jugendliche beauftragt.

In der Zwischenzeit hat die Abteilung BSS eine őrarbeitete Version der Grundsätze eingereicht (Beilage 2 Grundsätze), welche der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 4.6.2020 beschlossen hat. Die angepassten Grundsätze sollen per 1.1.2021 in Kraft treten. In diesem Jahr wurden die Pauschalbeitrāge noch anhand der bisherigen Grundsätze und Gesuchsformulare beantragt.

---

5

### 3. Ziel der vorgenommenen Anpassungen

Mit den geänderten Grundsätzen soll entsprechend dem Anliegen der Motion erreicht werden, dass künftig lediglich jene Vereine und Jugendorganisationen mit „Pro-Kopf“-Beiträgen unterstützt werden, die auch tatsächlich ein regelmässiges Angebot für Kinder und Jugendliche bereitstellen. Bei Angeboten für gemischte Altersgruppen (Erwachsene und Kinder/Jugendliche) muss zudem gewährleistet sein, dass die Beiträge tatsächlich der richtigen Altersgruppe zugute kommen. Um dies zu erreichen, wurden insbesondere die nachfolgenden Kriterien neu geschaffen:

- *Die Beiträge müssen nachweislich den Kindern und Jugendlichen zugute kommen und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.*  
Der Zweck muss neu auf dem Gesuchsformular genau umschrieben werden.
- *Sitz und Aktivitätenschwerpunkt der Einrichtungen müssen **in der Regel** in der Gemeinde Köniz sein.*  
Mit der neuen Formulierung „in der Regel“ können auch Ausnahmen zugelassen werden wie z.B. der Eishockeyclub Schwarzwasser, dessen Angebot ausserhalb der Gemeindegrenze bereitgestellt wird.
- *Die Einrichtung darf nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.*  
Mit dieser Vorgabe werden Angebote ausgeschlossen, die einen rein geschäftlichen Zweck verfolgen.  
Ausgeschlossen werden damit ebenfalls Spielgruppen. Für diese ist neu eine separate Finanzierung ausserhalb dieser Richtlinien vorgesehen (siehe nachfolgend).
- *Das Angebot muss politisch und konfessionell neutral und für jedermann zugänglich sein.*  
Damit werden keine Angebote finanziert, welche z.B. nur für Kinder bereitgestellt werden, deren Eltern einer bestimmten Gruppierung angehören. Es wird damit aber nicht ausgeschlossen, dass z.B. durch eine Kirche organisierte Angebote mitfinanziert werden. Lediglich das Angebot selbst muss für alle Kinder zugänglich sein (z.B. Jungschar).
- *Voraussetzung für den Bezug von „Pro-Kopf“-Beiträgen ist, dass die Kinder/Jugendlichen mindestens 12 Mal im Jahr aktiv an den Angeboten der Einrichtung (Training, Veranstaltungen etc.) teilnehmen.*  
Neu muss nebst dem Gesuchsformular sowie der Liste der Kinder auch ein Tätigkeitsprogramm für das laufende Jahr sowie bei Erstgesuch die Statuten, Leitbild o.ä. eingereicht werden. Entsprechend den Hinweisen auf dem Gesuchsformular (Beilage 3 Gesuchsformular) behält sich die zuständige Abteilung vor, allenfalls weitere Auskünfte oder Unterlagen wie z.B. Anwesenheitslisten o.ä. zu verlangen.  
Ziel der „Pro-Kopf“-Beiträge ist die Finanzierung von regelmässigen Angeboten, wobei der Begriff regelmässig wenig aussagekräftig ist. Auch ein einmal jährlich durchgeführter Anlass kann als regelmässig bezeichnet werden. Mit dem Festlegen von mind. 12 Mal aktiver Teilnahme soll gewährleistet werden, dass mindestens monatlich ein Angebot bereitgestellt und auch besucht wird.
- *Andere Beiträge: Anstelle von „Pro-Kopf“-Beiträgen können alternativ Beiträge für Infrastruktur, bestimmte Projekte oder Veranstaltungen etc. beantragt werden. Die Beiträge erfolgen in der Regel in Form einer Defizitgarantie bis zu max. CHF 1'000.00 pro Jahr.*  
Die neue Gesuchsmöglichkeit wird geschaffen, damit auch z.B. Elternclubs und Familien- oder Quartierorganisationen, die sich durchaus ebenfalls für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen einsetzen, weiterhin Beiträge erhalten können, auch wenn sie kein regelmässiges Angebot bereitstellen. Die Formulierung „in der Regel“ lässt zu, dass in Ausnahmefällen für bestimmte Projekte auch fixe Beiträge oder auch Beiträge über CHF 1'000.00 ausgerichtet werden können.

Für die Eingabe von Gesuchen für „Pro-Kopf“-Beiträge wurde der Einreichetermin beim 30. April belassen, andere Beiträge können jedoch bis Ende November beantragt werden. Die Hauptzielgruppe sind Vereine und Organisationen mit einem regelmässigen Angebot, also jene, die nach wie vor „Pro-Kopf“-Beiträge beantragen werden. Diese Gesuche sollten wie bisher möglichst rasch behandelt werden können. Danach ist bekannt, wie viel Geld noch für weitere Beiträge wie Projektbeiträge zur Verfügung steht.

Projekte können zudem allenfalls auch kurzfristig im Herbst für das Jahresende geplant und durchgeführt werden. Ein späterer Eingabetermin macht daher auch aus diesem Grund Sinn.

Auf die Vorgabe einer bestimmten Rechtsform oder einer minimalen Anzahl Mitglieder wurde explizit verzichtet. Wichtig scheint vielmehr, dass der Zweck der Unterstützung von regelmässigen Angeboten für Kinder- und Jugendliche mit den neuen Vorgaben erreicht wird. Dies ist aus Sicht des Gemeinderates mit den angepassten Grundsätzen gegeben.

Verzichtet wurde auch auf eine Abstufung der „Pro Kopf“-Beiträge. Da die Organisation nicht gewinnbringend sein darf und der Verwendungszweck genau beschrieben sein muss, ist es auch gerechtfertigt, allen Organisationen den gleichen Beitrag pro Kind/Jugendliche auszurichten. Eine Art Abstufung ist zudem durch die Schaffung anderer, ebenfalls zweckgebundener Beiträge für Organisationen, die nicht „Pro-Kopf“-beitragsberechtigt sind, gegeben.

#### **4. Spielgruppen**

Die Spielgruppen erhielten bisher durch die Gemeinde einerseits Infrastrukturbeiträge, konnten gleichzeitig aber auch Pauschal- bzw. „Pro Kopf“-Beiträge beziehen. Voraussetzung für den Erhalt dieser Beiträge war die Mitgliedschaft beim „Verein Spielgruppen Köniz“. Mit der neuen Vorgabe, dass die Organisation keine kommerziellen Zwecke verfolgen darf, fallen die Pauschalbeiträge für die Spielgruppen weg. Es ist deshalb vorgesehen, mit dem Verein Spielgruppen künftig eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, ähnlich wie dies in der Stadt Bern gehandhabt wird. Die Leistungsvereinbarung wurde bereits mit den Co-Präsidentinnen des Vereins Spielgruppen Köniz besprochen und wird zurzeit durch die Abteilung BSS erarbeitet.

#### **5. Finanzen**

Im bisherigen Umfang von rund CHF 15'000.00 wird ein Teil des Budgets für Pauschalbeiträge an die Spielgruppen geleistet, so dass diese zusammen mit den bisherigen Infrastrukturbeiträgen gleichviel Leistungen erhalten wie bisher. Die Abteilung BSS schätzt, dass mit den neuen Grundsätzen im Umfang von weiteren rund CHF 20'000.00 bis CHF 30'000.00 weniger Gesuche für die Ausrichtung von „Pro-Kopf“-Beiträgen eingehen werden. Dieser Betrag kann für die Bewilligung anderer Beiträge wie Projekt- oder Infrastrukturbeiträge eingesetzt werden.

Insgesamt kann man davon ausgehen, dass der bisher für Pauschalbeiträge budgetierte Betrag nicht mehr ausgeschöpft wird.

#### **6. Abschreibung**

Der Gemeinderat erachtet den Vorstoss mit den Ausführungen im Bericht als erfüllt. Gemäss dem Geschäftsreglement des Parlaments werden Motionen mit Richtliniencharakter nach der traktandierten Behandlung der gemeinderätlichen Berichterstattung im Parlament stillschweigend abgeschrieben. Sofern die Motion erheblich erklärt wird, gilt die stillschweigende Abschreibung.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird erheblich erklärt.

Köniz, 05. August 2020

Der Gemeinderat

## **Beilagen**

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 26.2.2020
- 2) Grundsätze über die Ausrichtung von Beiträgen für Kinder und Jugendliche an Vereine und Organisationen im Freizeitbereich
- 3) Gesuchsformular



Köniz, 26. Februar 2020 rc

**V2006 Motion (SP) "Verbindliche Grundlagen für die Pro-Kopf-Beiträge an Kinder- und Jugendvereine"**  
**Formelle Prüfung der Motion**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, verbindliche Grundlagen für die Vergabe der Pro-Kopf-Beiträge an Kinder- und Jugendvereine zu schaffen.

Er soll insbesondere die zwingenden Voraussetzungen für die Berechtigten regeln (Rechtsform, Anzahl Mitglieder usw.) sowie die Anforderungen an den Zweck und die Häufigkeit des Angebots (inkl. allfällige Abstufung des Beitrags) und die Sicherstellung der ordentlichen Verwendung der Beiträge (z. B. Berichterstattung).

Dabei sind vor allem Vereine und Organisationen zu unterstützen, die ein Angebot gewährleisten, das den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bietet, regelmässig und über einen längeren Zeitpunkt hinweg innerhalb einer gleichbleibenden Gruppe aktiv zu sein. Dies gilt insbesondere für Sportvereine, Pfadi, Spielgruppen u.ä.

Im Rahmen seiner allgemeinen Zuständigkeiten legt der Gemeinderat Grundlagen wie sie von den Motionären gefordert werden fest (Grundsätze, Weisung, Verordnung).

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor.

Cornelia Rauch  
Stv. Gemeindeschreiberin

<p style="text-align: center;"><b>GRUNDSÄTZE ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON PAUSCHALBEITRÄGEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE</b></p> <p><b>1. Gesetzliche Grundlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschluss des Parlaments vom 19. Oktober 1981</li> <li>• Beschluss des Gemeinderates Nr. 900/96 vom 16. Oktober 1996</li> <li>• Beschluss des Gemeinderates Nr. 330/07 vom 6. Juni 2007</li> <li>• Beschluss des Parlaments vom 27. August 2007</li> <li>• Beschluss des Parlaments vom 04. Dezember 2017</li> </ul> <p><b>2. Grundsatz und Rechtsanspruch</b></p> <p><b>2.1. Grundsatz</b> Die Gemeinde Köniz unterstützt Einrichtungen (Vereine, Organisationen und Gruppen) mit Beiträgen für Angebote im Kinder- und Jugendfreizeitbereich.</p> <p>Beitragsberechtigt sind Einrichtungen, die sich für die Anliegen, Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Ziel und Zweck ist es, die Lebenskompetenz der Kinder und Jugendlichen von 0 bis 18 Jahren mit Wohnsitz in der Gemeinde Köniz zu fördern.</p> <p>Sitz und Aktivitätenschwerpunkt der Einrichtungen müssen in der Gemeinde Köniz sein.</p> <p>Ausgeschlossen sind Einrichtungen, welche für die gleiche Aufgabenerfüllung bereits andere Gemeindebeiträge erhalten.</p> <p><b>2.2. Rechtsanspruch</b> Auf die Ausrichtung eines Beitrages besteht kein Rechtsanspruch, weder dem Grundsatz noch der Höhe nach.</p> <p><b>3. Art und Höhe der Beiträge</b> Die Höhe der Pauschalbeiträge wird jeweils im Rahmen der Budgetierung durch den Gemeinderat festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>GRUNDSÄTZE ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON BEITRÄGEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE AN VEREINE UND ORGANISATIONEN IM FREIZEITBEREICH</b></p> <p><b>1. Grundsatz und Rechtsanspruch</b></p> <p><b>1.1. Grundsatz</b> Die Gemeinde Köniz unterstützt Einrichtungen (Vereine, Organisationen und Gruppen) mit Beiträgen für Angebote im Kinder- und Jugendfreizeitbereich.</p> <p>Beitragsberechtigt sind Einrichtungen, die sich für die Anliegen, Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Ziel und Zweck ist es, die Lebenskompetenz der Kinder und Jugendlichen von 0 bis 18 Jahren mit Wohnsitz in der Gemeinde Köniz zu fördern.</p> <p>Die Beiträge müssen nachweislich den Kindern und Jugendlichen zugute kommen und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.</p> <p>Sitz und Aktivitätenschwerpunkt der Einrichtungen müssen in der Regel in der Gemeinde Köniz sein.</p> <p>Die Einrichtung darf nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.</p> <p>Das Angebot muss politisch und konfessionell neutral und für jedermann zugänglich sein.</p> <p>Ausgeschlossen sind Einrichtungen, welche für die gleiche Aufgabenerfüllung bereits andere Gemeindebeiträge erhalten.</p> <p><b>1.2. Rechtsanspruch</b> Auf die Ausrichtung eines Beitrages besteht kein Rechtsanspruch, weder dem Grundsatz noch der Höhe nach.</p> <p><b>3. Art und Höhe der Beiträge</b></p> <p><b>3.1. „Pro-Kopf“-Beiträge:</b> Voraussetzung für den Bezug von „Pro-Kopf“-Beiträgen ist, dass die Kinder/Jugendlichen mindestens 12 Mal im Jahr aktiv an den Angeboten der Einrichtung (Training, Veranstaltungen etc.) teilnehmen. Die Höhe der „Pro-Kopf“-Beiträge wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 25.4.2018 auf CHF 50.00 festgelegt.</p>
---	--

<p><b>4. Inkrafttreten</b> Die Grundsätze treten auf den 01.01.2018 in Kraft und ersetzen die Grundsätze über die Ausrichtung von Kinder- und Jugendbeiträgen vom 1. Januar 2008.</p> <p><b>VORGEHEN FÜR DAS EINREICHEN VON GESUCHEN</b></p> <p><b>1. Publikation</b> Die zuständige Fachabteilung publiziert jeweils Ende Februar die Aufforderung zur Gesuchseinreichung im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde.</p> <p><b>2. Beitragsgesuche</b> Die Beitragsgesuche sind <b>bis 30. April</b> an obenstehende Adresse zu richten. Später eintreffende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.</p> <p>Dem Gesuch sind beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitgliederverzeichnis der beitragsberechtigten Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz in der Gemeinde Köniz (Name, Vorname, Geburtsjahr und Adresse – Stichtag 1. März des laufenden Jahres)</li> <li>- Einzahlungsschein</li> </ul> <p>Die Beiträge werden <b>Ende Mai</b> nach Kontrolle der Mitgliederverzeichnisse durch die zuständige Fachabteilung ausgerichtet.</p>	<p><b>3.2. Andere Beiträge:</b> Anstelle von „Pro-Kopf“-Beiträgen können alternativ Beiträge für Infrastruktur, bestimmte Projekte oder Veranstaltungen etc. beantragt werden. Die Beiträge erfolgen in der Regel in Form einer Defizitgarantie bis zu max. CHF 1'000.00 pro Jahr. Die Höhe wird durch die Fachstelle festgelegt und ist abhängig vom Angebot und dem zur Verfügung stehenden Budget.</p> <p><b>3.3. Beitragsbudget:</b> Die Gesamthöhe der Beiträge wird jeweils im Rahmen der Budgetierung durch den Gemeinderat festgesetzt und durch das Parlament beschlossen. Bei allfälligen Budgetüberschreitungen ist das Eingangsdatum des Gesuches massgebend für die Beitragsbewilligung.</p> <p><b>4. Publikation</b> Die zuständige Fachstelle publiziert jeweils Ende Februar die Aufforderung zur Gesuchseinreichung im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde.</p> <p><b>5. Einreichfrist und Gesuchsbeilagen</b></p> <p><b>5.1. „Pro-Kopf“-Beiträge:</b> Die Beitragsgesuche sind bis 30. April an obenstehende Adresse zu richten. Später eintreffende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.</p> <p>Gesuchsbeilagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitgliederverzeichnis der beitragsberechtigten Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz in der Gemeinde Köniz (Name, Vorname, Geburtsjahr und Adresse – Stichtag 1. März des laufenden Jahres)</li> <li>- Tätigkeitsprogramm</li> <li>- Bei Erstgesuch: Statuten, Leitbild o.ä.</li> </ul> <p>Die Auszahlung erfolgt in der Regel Ende Mai nach Kontrolle der Mitgliederverzeichnisse.</p> <p><b>5.2. Andere Beiträge:</b> Die Beitragsgesuche können bis <b>30. November</b> an obenstehende Adresse gerichtet werden. Später eintreffende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.</p> <p>Gesuchsbeilagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angebotsbescrieb</li> <li>- Budget für das Angebot oder die Veranstaltung etc.</li> </ul>
---	---

	<p>- Bei Erstgesuch: Statuten, Leitbild o.ä. Die Auszahlung erfolgt erst nach Einreichen der Angebots- oder Veranstaltungsabrechnung.</p> <p><b>6. Inkrafttreten</b> Die Grundsätze treten per 01.01.2021 in Kraft und ersetzen die Grundsätze über die Ausrichtung von Kinder- und Jugendbeiträgen vom 1. Januar 2018.</p>
--	---



**Gesuch zur Entrichtung von Beiträgen an Vereine und Jugendorganisationen  
für das Jahr 2020**

**Angaben Einrichtung (Verein, Organisation etc.)**

Name der Trägerschaft: \_\_\_\_\_  
Name Kontaktperson: \_\_\_\_\_  
Strasse: \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort: \_\_\_\_\_  
Tel: Privat: \_\_\_\_\_ Geschäft: \_\_\_\_\_  
Mail: \_\_\_\_\_

**Angaben zum Angebot**

Beschrieb: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Zahlungsempfänger**

IBAN-Nr.: \_\_\_\_\_  
Name Kontoinhaber: \_\_\_\_\_  
Strasse/Nr. \_\_\_\_\_  
Adresszusatz: \_\_\_\_\_  
Plz./Ort: \_\_\_\_\_

**Wir beantragen folgende Beiträge:**

„Pro-Kopf“-Beiträge

Anderer Beitrag: (z.B. Infrastruktur, Veranstaltung etc.)

gewünschte Beitragshöhe: CHF \_\_\_\_\_

**Verwendungszweck** (Bitte beschreiben Sie die Verwendung der Beiträge. Es muss gewährleistet sein, dass diese für Kinder und Jugendliche eingesetzt werden.)

---

---

---

---

---

---

---

---

**Beilagen**

**„Pro-Kopf“-Beiträge:**

- Mitgliederliste der beitragsberechtigten Kinder und Jugendlichen enthaltend Name, Vorname, Adresse und Jahrgang
- Tätigkeitsprogramm 2020, woraus die Voraussetzungen gemäss Punkt 3.1 ersichtlich sind.
- Bei Erstgesuchen: Statuten, Leitbild o.ä.

**Anderer Beitrag:**

- Angebotsbeschreibung
- Budget für das Angebot oder die Veranstaltung etc.
- Bei Erstgesuchen: Statuten, Leitbild o.ä.

Die Gemeinde behält sich vor, zusätzliche Angaben/Unterlagen zu verlangen.

Mit der Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller die Richtigkeit der gemachten Angaben. Zusätzlich wird bestätigt, dass das Angebot politisch und konfessionell neutral und für alle zugänglich ist. dass das Angebot nicht kommerziell ist.

Ort / Datum:

Unterschrift: